



Information der Frauenbeauftragten

Pflegende Angehörige

Informationen zum Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz

1. Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

Das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) trat am 1. Juli 2008 in Kraft. Ziel ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und familialen Pflegeaufgaben.

Einige wichtige Bestimmungen im Überblick:

- (§ 2) Kurzezeitige Arbeitsverhinderung
Es besteht ein Rechtsanspruch, sich bis zu zehn Arbeitstage frei stellen zu lassen für die Organisation eines akuten Pflegefalls bzw. um eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Auf Verlangen des Arbeitgebers muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Eine Vergütung erfolgt nur bei entsprechender Vereinbarung bzw. wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.
- (§§ 3 und 4) Pflegezeit
Es besteht ein Rechtsanspruch, eine maximal sechsmonatige Pflegezeit in Anspruch zu nehmen. Die Art und voraussichtliche Dauer muss dem Arbeitgeber mindestens zehn Tage vor Antritt schriftlich mitgeteilt werden. Die Pflegebedürftigkeit des/der Angehörigen muss durch eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes oder der Pflegekasse nachgewiesen werden.
Dieser Rechtsanspruch gilt nur für Einrichtungen mit mehr als 15 Beschäftigten.
Die Arbeitszeit kann entweder ganz ausgesetzt oder reduziert werden. Eine Vergütung erfolgt nicht. Für die Zeit, in der Pflegezeit in Anspruch genommen wird, gilt ein besonderer Kündigungsschutz.
- (§ 7) Begriffsbestimmungen, Abs. 3
Als nahe Angehörige gelten Großeltern, Eltern und Schwiegereltern. Weiterhin sind genannt Ehegatten, Lebenspartner/innen, Partner/innen einer eheähnlichen Gemeinschaft und Geschwister. Außerdem zählen dazu Kinder, eigene Adoptiv- und Pflegekinder oder die des/der Partners/Partnerin sowie Schwieger- und Enkelkinder.

Kompletter Gesetzestext: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflegezg/gesamt.pdf>

2. Familienpflegezeitgesetz

Das Pflegegesetz wurde zum 01. Januar 2012 erweitert um das Familienpflegezeitgesetz. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch, d.h. die Anwendung des Gesetzes bedarf der Aushandlung mit dem Dienstgeber.

Ziel ist eine verbesserte Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und pflegerischen Aufgaben in der Familie. Hierzu kann die reguläre Arbeitszeit bis längstens 24 Monate reduziert werden bei gleichzeitiger Aufstockung des Entgeltes durch die/den Arbeitgeber/in. Die wöchentliche Mindestarbeitszeit darf 15 Stunden nicht unterschreiten.

Die Aufstockung kann mit einer staatlichen Förderung mittels eines finanziellen Darlehens durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen. Dieses Darlehen ist von den Beschäftigten nach Ende der Familienpflegezeit zurückzuzahlen.

Kompletter Gesetzestext: <http://www.familienpflegezeit-aktuell.de/fpfzg-gesetz/>

Ausführliche Erläuterungen zum Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz mit praktischen Beispiele für Berechnungen und Vorlagen für schriftliche Anträge: <http://www.lohn-info.de/pflegezeitgesetz.html>